

Num. CXVII.

Verordnung, die Prästationen von neu erbauten Kotten betreffend, von 1800.

Da mit Fürstlicher Kammer vereinbaret ist, daß, wenn Kotten auf herrschaftlichen|eigenbehörigen Höfen angebauet werden, die Besitzer derselben den Kottenthaler, drey Handburgfestdienste und ein Rauchhuhn, hingegen wenn dieser Anbau auf freyen, jedoch contribuablen, oder auf andern eigenbehörigen Colonaten geschiehet, nur den Schutzhaler und drey Handburgfestdienste übernehmen sollen: so wird solches dem Amte N. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Demold den 30ten Dec. 1800.

Ende des vierten Bandes.

Repertorium

Repertorium

über den

vierten Band

der

Landes = Verordnungen

der

Grafschaft Lippe

von 1790 bis 1800.

Leipzig,

gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1801.

Nachricht.

Die Artikel, wobey ein * steht, sind auch schon in den vorigen Repertorien enthalten.

Alas *

Die Verordnungen wegen des Verscharrrens des verreckten Viehes werden erneuert. Seite 76. 201.

Abgaben *

Von der Verjährung jährlicher Abgaben. S. 119.

Abzugsgeld *

Ist mit den Herzoglich Altenburgischen Landen aufgehoben. S. 4.

Mit dem Fürstenthum Anhalt-Bernburg. S. 234.

Adeliche *

Jeder adeliche Besitzer eines Landtagsfähigen Guts muß den vorhabenden Verkauf desselben im Lippischen Intelligenzblatt bekannt machen. S. 29.

Advocaten *

Sollen die Landes-Verordnungen kaufen und darüber vor ihrer Verpflichung Quittung produciren. S. 6.

a 2

Sollen

Sollen die Verordnung vom 16ten Jul. 1776. befolgen, und besonders, wenn sie die Procuratur beybehalten, an den Gerichtstagen gegenwärtig seyn. S. 90.

Sollen in ihren Schriften keine anzügliche und beleidigende Ausdrücke gebrauchen. S. 167.

Advocatur

Dazu sollen vaterländische junge Rechtsgelehrte, nach vorheriger Prüfung, so zugelassen werden, daß sie ihre Schriften von einem zur Procuratur befugten Advocaten unterschreiben lassen. S. 90.

Kemter *

Sollen ihren Berichten die Taxe beyfügen. S. 198.

Anlehn *

Die Verordnung wegen Anlehn der Juden an Christen wird modificiret. S. 18.

Arrest *

Hat gegen Ravensbergische Unterthanen nicht Statt. S. 3.

Beamte *

Sollen die Landes-Verordnungen vor ihrer Verpflichtung kaufen, und darüber Quittung produciren. S. 6.

Ihren Berichten die Taxe beyfügen. S. 198.

Beerdigung *

Wie es damit bey einer Pockenleiche zu halten. S. 190.

Verstorbene, die nur scheinbar todt seyn können, sollen nicht eher beerdigt werden, bis sich würkliche und deutliche Spuren der Verwesung zeigen. S. 227.

Berichte *

Ihnen soll die Taxe beygefügt werden. S. 198.

Bettemund

besteht aus 3 Qst. Strafe und 1 Rthlr. 27 mgr. Gebühren. S. 199.

Bettler *

Verordnungen wegen der Betteljuden. S. 100. 116. 155. 163. 202.

Die

Die fremden Bettler sollen arretirt werden. S. 114.

Bittschriften

f. Suppliken.

Blattern.

Die Inoculation derselben betreffend. S. 187.

Bodenluzen *

Sollen mit Geländern umgeben werden. S. 14.

Brand

Von einem entstandenen Brande soll sogleich Anzeige geschehen. S. 232.

Brandasssecuration *

Eine ordnungsmäßig begehrte Verminderung der Taxe muß, wenn auf das Haus eine Forderung für die Leihe-Kasse ingrossirt ist, der Commission angezeigt werden. S. 21.

Verordnung wegen Erneuerung des Brand : Asssecurations : Catasters. S. 81.

Brautschlag *

Der eines entwichenen Enrollirten soll erst bey dessen Verheirathung außer Landes confiscirt werden. S. 75.

Brod *

Soll von unreifen Mecken nicht gebacken werden. S. 134.

Brunnen *

Sollen mit Geländern umgeben werden. S. 16.

Caffee *

Auf die Verbote des Caffee-trinkens soll nicht mehr gehalten, es aber bey dem, wegen des Handels damit auf dem Lande, gelassen werden. S. 73.

Citation *

Für die der Zeugen an die Vorstehgerichte und für die der Forst-Excessisten erhalten die Unterbedienten Gebühren. S. 171.

Concurs : Sachen *

In gerichtliche sollen sich die Juden nicht mischen. S. 72.

a 3

Dem

Dem nach entstandenen Concurs aufzunehmenden Professions-Protocoll soll ein Auszug aus dem Hypothekenbuche beigelegt werden. S. 113.

Confirmation *

Die Eltern sollen ihre Kinder nicht vor dem 14ten und nicht nach dem 16ten Jahre, auch von keinem ausländischen Prediger ohne Erlaubniß confirmiren lassen. S. 5. 30.

Contracte *

Mit minderjährigen oder noch in väterlicher Gewalt stehenden Personen sollen die Juden keine Contracte schließen. S. 19.

Deserteurs

Von den Heffischen sollen keine Pferde gekauft werden. S. 173.

Dienen im Auslande

f. Gefinde.

Dienste *

Nähere Bestimmung einer Stelle der Dienst-Ordnung. S. 157.

Mit den aus dem Dienst Kommenden den Pferden sollen die Knechte nicht jagen. S. 200.

Dreschen *

Dabei sollen keine Flegel, woran die Knüppel mit Nägeln befestigt sind, gebraucht werden. S. 53.

Egen

Bespannte sollen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. S. 165.

Eichen *

Die Aemter sollen vor Ertheilung des Consensus zum Eichenfällen das Gutachten des, die Aufsicht habenden Forstbedienten einziehen. S. 115.

Eid

Von der Abnahme eines Juden Eides. S. 214.

Einlieger *

Von Aufnahme derselben. S. 139.

Sollen von Entrichtung der Kriegessteuer, wenn sie auf Arbeit außer

außer Landes gehen, nicht befreiet seyn. S. 210.

Enrollirung *

Die Einziehung des Vermögens eines entwichenen Enrollirten soll gleich, die des Brautschatzes aber erst nach dessen Verheirathung außer Landes geschähen. S. 75.

Enten *

Sollen auf den Bächen und Teichen nicht geduldet werden. S. 178.

Erder *

Die Fracht für die Erderschen Waarensahren soll im Sommer meilenweise mit 9 mgr. und im Winter mit 10 mgr. 3 pf. für das Pfundschwer oder 300 Pfund bezahlt werden. S. 66.

Feldfrüchte *

Der Verkauf derselben auf dem Halm wird von neuem verboten. S. 133.

Feuer und Licht *

Wegen Verwahrlosung des Feuers und Lichts kann ein Diensthote gleich des Dienstes entlassen werden. S. 150.

Feuer soll nicht in Gehölzen, auf Heiden und an Bäumen angelegt werden. S. 166.

Zum Löschen eines in der Gasse entstehenden Feuers sollen die Unterthanen herbeieilen. S. 179.

Feuerherren *

Sollen an fleißige unerwartete Visitationen erinnert werden. S. 67.

Feuersbrunst *

Der Unterthan, der sich dabei nachlässig im Löschen beträgt, soll auf das nachdrücklichste bestraft, und derjenige, welcher der Entwendung eines Feuers Eimers überführt wird, mit Zuchthausstrafe belegt werden. S. 94.

Von einer entstehenden soll sogleich vorläufige Anzeige geschähen. S. 232.

Fisches

Fischeren *

Deren Stückverpachtung wird verboten. S. 174. 185.

Wie sie mit Harnen zu exerciren. S. 197.

Flachsbaum *

Zu dessen Beförderung wird auf das Leinsäen für nicht ackerbauende Unterthanen eine Prämie gesetzt. S. 10.

Ueber die beste Bearbeitung des Flachsens wird ein Unterricht bekannt gemacht. S. 97.

Flachsbrotten *

Die deswegen ergangenen Verordnungen werden erneuert. S. 170.

Flegel

An den Dreschflegeln sollen die Knüppel nicht mit Nägeln befestiget werden. S. 53.

Flinte

Die sogenannten Stockflinten werden verboten. S. 231.

Forstdienste *

Sollen nicht mehr besonders geleistet, sondern zu den 3 Exrassdienststragen gerechnet werden. S. 77.

Forst-Excesse *

Für die Vorladung der Forst-Excessisten erhalten die Unterbedienten Citationsgebühren. S. 171.

Freibriefe *

Wie die Urtheile dafür abzufassen. S. 224.

Futterkräuterbau

f. Kleebau.

Garn *

Ueber das Spinnen, Haspeln und Weben desselben, wie auch den Garnhandel wird ein Unterricht bekannt gemacht. S. 97.

Gastereyen *

Die Verordnung vom 1ten April 1783. wegen der verbotenen Gastereyen wird erneuert. S. 233.

Gehölz.

Gehölze *

In Gehölzen soll kein Feuer angelegt werden. S. 166.

Die Verordnung wegen der Holzungen auf dem Lande wird erneuert. S. 183.

f. auch Holz.

Gemäße

f. Maassen *

Gesinde *

Junge dienstfähige Unterthanen männlichen und weiblichen Geschlechts sollen sich nicht ohne Anzeige und Erlaubniß außer Landes vermiethen. S. 99. 140.

Gesinde-Ordnung vom 14ten November 1795, wodurch alle vorige, das Gesindewesen betreffende, gesetzliche Vorschriften aufgehoben werden. S. 138.

Getränke

Vom Borgen der Getränke. S. 8.

Gewehre

Die geladenen sollen in den Wirtshäusern verwahrt werden. S. 177.

f. auch Flinten.

Gohgerichte

Die an denselben angelegten Leibesstrafen sollen binnen 6 Wochen zur Vollziehung gebracht werden. S. 160.

Goldmünzen

Die nach dem eingeführten Passirgewicht zu leicht sind, sollen in den öffentlichen Cassen gar nicht, im Handel und Wandel aber nur mit einem Aufgeld von 2 mgr. für jedes fehlende Pf. angenommen werden. S. 58.

Großjährigkeit

Erhält der Minderjährige durch Heirath. S. 173. f. auch Minderjährige.

Güter *

Vom Verkauf Landtagsfähiger Güter. S. 29.

Häute *

Die Verordnungen wegen des Verkaufs

Kaufe der Häute werden noch
mal erneuert. S. 20.

Hainungen *

Die deswegen erlassene Verordnung
wird erneuert. S. 183.

Häspel *

Sollen allgemein nach der Vor-
schrift eingerichtet und geeicht
werden. S. 68.

Hebammen *

Von ihren Gebühren. S. 120.

Bei ihren Prüfungen können die
Ämter, Physiker gegenwärtig
seyn. S. 122.

Wie sich dieselben beim Tragen der
Kinder zur Taufe zu verhalten
haben. S. 238.

Hegezeit *

Wird für die Jahre 1798. 1799
und 1800, vom 1ten Febr. an
gerechnet, festgesetzt. S. 172.

Wird so auf noch 3 Jahre verlän-
gert. S. 225.

Heiden

Auf Heiden soll kein Feuer ange-
legt werden. S. 166.

Hirten *

Sollen die Verordnungen wegen
der Hunde befolgen. S. 42.

Sollen kein Feuer in Gehölzen an-
legen. S. 166.

Auf die Befolgung der Verordnung
wegen des Haltens gemeiner
Hirten soll geachtet werden. S.
194.

Hochzeiten *

Die erteilte Vorschrift für Aufsicht
auf Ruhe, Ordnung und gute
Sittlichkeit bei den Hochzeiten
wird erneuert. S. 61.

Dessgleichen wegen des Schießens.
S. 186.

Hollands- und Frieslands- Gänger *

Die deswegen erlassenen Verord-
nungen vom 3ten Febr. und
22ten Decbr. 1778, wie auch
die vom 3ten März 1782 wer-
den erneuert. S. 50.

Das

Jagd *

Die Stückverpachtung wird verbot-
ten. S. 174. 185.

s. auch Hegezeit.

Intelligenzblätter *

Müssen, wegen der dadurch be-
kannt gemacht werdenden Lan-
des-Verordnungen, alle obrig-
keitliche Personen lesen. S. 7.

Juden *

Die Verordnung wegen der Dar-
lehne der Juden an Christen
wird modificirt. S. 18.

s. auch Contracte.

Sollen an den Sonn-, Fest-, und
halbjährigen Bettagen keinen
Handel auf den Straßen und
Kirchhöfen vor oder unter dem
Gottesdienst bei 5 Gfl. Strafe
treiben. S. 64.

Sollen sich in gerichtliche Concurs-
Sachen nicht mischen. S. 72.

Verordnungen wegen der Bettelju-
den. S. 100. 155. 163. 202.

Die einländischen Schutzjuden sol-
len sich, ihre Angehörigen und
b 2 Knechte,

Das außer Landes auf Arbeit gehen
wird den Unterthanen auf dem
Lande vor erreichtem resp. 20ten
und 22ten Jahre verboten.
S. 210.

Holz *

Der Verkauf und Export des Bau-
bedarf- und Brennholzes, auch
der Kohlen ins Ausland wird
auf 10 Jahre bei 20 Gfl. oder
drenwöchiger Gefängnißstrafe
verboten, und auf den Holz-
anbau eine Prämie gesetzt. S.
182.

s. auch Gehölze und Hainungen.

Holzkohlen *

s. Holz und Kohlen.

Hopfenbau *

Wie die darauf gesetzte Prämie zu
vertheilen. S. 51.

Hunde *

Verordnung wegen des Haltens
der Hunde, des Tollwerdens
derselben und des Behandelns
der gebissenen. S. 41. 161.

Knechte, für ihre Fußreisen mit
obrigkeitlichen Attesten versehen.
S. 116.

Vom Juden: Eide. S. 214.

Kinder *

Sollen nicht vor dem 14ten aber
auch nicht nach dem 16ten Jah:
re confirmirt werden. S. 4.

Dürfen ohne Einwilligung ihrer
Eltern sich nicht vermieten. S.
141.

Sollen fleißig in die Schule ge:
schickt werden. S. 193.

f. auch uneheliche Kinder.

Kleebau *

Die darauf gesetzten Prämien sollen
bis 1801. einschließlich fort dau:
ern. S. 155.

Kleesaame *

Die auf das Ziehen desselben ge:
setzte Prämie soll nach verschie:
denen Klassen ver: und bis 1801
einschließlich ausgetheilt werden.
S. 32. 155.

Kohlen

Die Schmiede: oder Holzkohlen sol:

len, nachdem sie aus dem Meis:
ler gezogen worden, 24 Stun:
den vor dem Ausladen zum
Transport liegen bleiben. S.
22.

Sollen nicht ins Ausland verkauft
werden. S. 182.

Korn *

Dessen Verkauf auf dem Halm
wird verboten. S. 133.

Unreifer Roggen soll nicht zu Brodt
verbacken werden. S. 134.

Kotten

Die Prästationen von neu erbauet:
en Kotten betreffend. S. 240.

Kriegesteuer

Wird angelegt. S. 117.

— — erhöht. S. 204.

Von deren Entrichtung sollen die
auf Arbeit außer Landes gegang:
ene Untertanen nicht befreuet
seyn. S. 210.

Krieger

f. Wirtse.

Lan:

Landesgesetze

Von Anschaffung der gedruckten
Landesgesetze. S. 6.

Landgestüte

f. Pferdezücht.

Leihe: Kasse

Derselben soll eine jede Verminder:
ung der Taxe der Häuser im
Brand: Cataster angezeigt wer:
den. S. 21.

Dabey sollen gedruckte Formulare
zu Attesten u. eingeführt wer:
den. S. 33.

Leinsamen *

Auf das Leinsäen für nicht acker:
bauende Untertanen wird eine
* Prämie gesetzt. S. 10.

Linnen *

Soll mit Kreide nicht überrieben
oder bestreuet werden. S. 28.

Ueber die Linnenweberey wird ein
Unterricht bekannt gemacht. S.
97.

Lufen

f. Bodensufen.

Maassen *

Keine andere als geeichte Kannen:
und Pfundgemäße — deren
Preise festgesetzt sind — sollen
gebraucht werden. S. 62.

Mehger *

Sollen die Verordnungen wegen
der Hunde befolgen. S. 42.

Minderjährige *

Dürfen sich ohne Einwilligung ih:
res Vormundes nicht vermie:
then. S. 141.

Dem minderjährigen Ehemann ist
bis zur Großjährigkeit alle Ver:
äußerung und Verpfändung sei:
nes oder des gemeinschaftlichen
ehelichen Immobilien: Vermö:
gens, ohne Erlaubniß seiner
Obrigkeit, verboten. S. 176.

Münz: Verordnungen *

Goldmünzen, f. diesen Artikel.

Wegen nicht nach dem Conven:
tions: Fuß ausgeprägten Mün:
zen. S. 135.

Wegen der ganzen und halben
Kopflücke. S. 16. 137.

Wegen der Scheidemünze. S.
162.

b 3

Nacht

Nachtwächter *

Sollen auf dem Lande angestellt werden. S. 213. 236.

Neujahrsschießen

Wird bey 20 Gfl. oder $\frac{1}{2}$ jähriger Zuchthausstrafe verboten. S. 56.

Oestbau *

Darauf werden Prämien gesetzt. S. 207.

Öl *

Beym Verkauf der Öle und des Thrans soll nicht weiter Kannen, sondern Pfund : Maas gebraucht werden. S. 60.

Osterfeuer

Das Halten desselben wird bey 10 Gfl. Strafe verboten. S. 93.

Pässe *

Wie solche bey dem Durchführen fremden Hornviehes eingerichtet seyn müssen. S. 24.
Fremden Passanten und Juden sollen keine neue Pässe erteilt,

und die alten, wenn sie unversichtlich sind, nicht erneuert, sondern nur unterschrieben werden. S. 23. 102. 107. 163.

Wegen Ertheilung der Pässe werden die vorigen Verordnungen erneuert. S. 191.

Patrouillen

Sollen auf dem Lande angestellt werden. S. 213. 236.

Personensteuer *

Die Versicherung von der bestimmten Dauer derselben wird lan-
desherrlich bestätigt. S. 16.
39.

Wird aufgehoben. S. 204.

Pferde

Sollen, wenn sie vor Wagen, Egen und Pflüge gespannt sind, nicht ohne Aufsicht gelassen werden. S. 165.

Mit den aus dem Dienst kommenden soll nicht gejagt werden. S. 200.

Pferde.

Pferdezucht *

Derjenige, welcher seine eigene Stuten von einem auch eigenen approbirten Hengste belegen läßt, bezahlt von den gefallenem Fohlen keinen Springhauer und Springthaler. S. 95.

Pflüge

Bespannte sollen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. S. 165.

Pocken

f. Blattern.

Prästationen

Von Verjährung jährlicher Prästationen. S. 119.

Prediger *

Wie sich dieselben bey Confirmation der Kinder zu verhalten haben. S. 4.

Rektorecht

Wird für die Städte Horn, Blomberg, Salzfelden und Vermold in Ansehung der an Nichtbürger verkauften Güter auf 30 Jahre festgesetzt. S. 181.

Röcken

Unreifer Röcken soll nicht gemähet, gemahlen und zu Brodt verbacken werden. S. 134.

Rübsaamenstroh

Das Verbrennen desselben zur Abendzeit wird bey ernstlicher Bestrafung verboten. S. 94.

Schaaßbeine

Sollen bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung nicht aus dem Lande gebracht werden. S. 91.

Schäfer *

Sollen die Verordnungen wegen der Hunde befolgen. S. 42.

Scheidemünze

f. Mün verordnungen.

Schieß

Schießen *

Das Neujahrschießen, das bey Hochzeiten und Kindtaufen und überhaupt das zwischen den Gebäuden, auf den Höfen oder auf den Gassen der Flecken und Dörfer wird geschärfst verboten. S. 56. 186.

Schmiede *

Schmiedegesellen sollen in der Vieh- arzneykunst Unterricht nehmen. S. 86.

Schmiedekohlen.

f. Kohlen.

Schornsteinfeger *

Instruction für dieselben. S. 125.

Schriften *

Befehlende Schriften sollen von den Advocaten und Procuratoren nicht unterschrieben und übergeben werden. S. 167.

Schröpfen

Instruction für die Personen, wel-

chen Erlaubniß zum Schröpfen erteilt ist. S. 123.

Schulden

Unverbriefte Schulden werden in 10 Jahren verjährt. S. 212.

Schuldverschreibungen

Die der Christen an Juden und ihre Cession betreffend. S. 18.

Schulen *

Der Schulleiß der Kinder auf dem Lande soll befördert werden. S. 193.

Senne *

Bei einem darin entstehenden Feuer sollen die Unterthanen zum Löschen herbey eilen. S. 179.

f. auch Heiden.

Soldaten

Von den Hessischen sollen keine Pferde gekauft werden. S. 173.

Sonn.

Sonn.-Fest und halbjährige Bettage *

Daran soll jeder gleich nach dem Geläute bey 5 Gfl. Strafe das Wirthshaus räumen. S. 63.

Spielen *

Glücksspiele sind verboten. S. 9.

Spinnerey

f. Garn.

Städte *

Die Bürgermeister, Secretarien und Syndici sollen vor ihrer Verpflichtung die Landes-Verordnungen kaufen und darüber Quittung produciren. S. 6.

f. auch Retractsrecht.

Sterbessisten

Darinn sollen die widernatürlichen Todesfälle mit den Ursachen angegeben werden. S. 169.

Stöckflinten

Vor deren Gebrauch wird bey

Vermeidung der Confiscation gewarnt. S. 231.

Strafe *

Die an den Obergerichten angelegten Leibesstrafen sollen binnen 6 Wochen zur Vollziehung gebracht werden. S. 160.

Suppliken *

Die deswegen erlassenen Verordnungen werden erneuert. S. 195.

Taufe *

Die Gebühren für die Taufe muß der Unpflichtige mit 1 Rthlr. 18 mgr. bezahlen. S. 159.
Von der Taufe schwächlicher Kinder. S. 237.

Thierarzneykunst

Von Ausbildung derselben. S. 85.

Thran.

f. Del.

Tobacksranchen *

Wenn das von einem Dienstboten an solchen Orten geschloßet, wo leicht

leicht feuerfangende Sachen liegen, so kann er gleich des Dienstes entlassen werden. S. 150.

Todesfälle

Widernatürliche sollen angezeigt werden. S. 168.

Uneheliche Kinder *

Die Alimenten: Gelder für ein uneheliches Kind werden in den dreyn ersten Jahren jährlich auf 6 Rthlr. bestimmt. S. 159.

Unglücksfälle

Sollen angezeigt werden. S. 168.

Unterbediente *

Sollen bey einer Feuersbrunst die Leute zum Löschen anstrengen. S. 94.

Erhalten für die Vorladung der Forst, Excessisten und der Zeugen zum Vorgericht Citationsgebühren. S. 171.

Verjährung

jährlicher Abgaben. S. 119.
unverbriefter Schulden. S. 211.

Verordnungen *

Die Landesverordnungen soll jeder Bediente, wie auch die Advocaten, Bürgermeister, Secretarien und Syndici bey den Städten vor ihrer Verpflichtung kaufen. S. 6.

Ihre Publication geschiehet oft nur durch das Intelligenzblatt. S. 7.

Vieh *

Die Ein- und Durchführung des fremden fetten Viehes wird unter gewissen Bedingungen zugelassen. S. 24.

Wie das von einem tollen Hunde gebissene Vieh zu behandeln. S. 47.

Das verreckte Vieh soll verscharrt werden. S. 76. 201.

Vieharzneykunst *

f. Thierarzneykunst.

Vogelköpfe *

Die Lieferung der Vogelköpfe wird wieder nach den Verordnungen von 1665 und 1691 eingeführt. S. 12.

Voll-

Vollkäufer *

Auf die Verordnung gegen dieselbe soll gehalten werden. S. 8.

Vorsteher

Instruction derselben. S. 79.
Sollen bey einer Feuersbrunst die Leute zum Löschen anstrengen. S. 94.

Wagen

Bespannte sollen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. S. 165.

Wasserspühle *

Sollen mit Geländern umgeben werden. S. 16.

Weberer

f. Carn.

Wegebesserungen

Auf deren Vollziehung sollen die Unterbedienten 2c. genau achten. S. 31.

Wettejagen

der Knechte mit den aus dem Dienst kommenden Pferden wird verboten. S. 200.

Wilddiebereyen *

Das Schießen auf einen Wilder dieb, der sich nicht arretiren lassen will, wird den Forstbedienten wieder erlaubt, auch auf das gefängliche Einliefern eines Wilddiebes und auf die Anzeige einer beweisbaren Wilddieberey eine Belohnung gesetzt. S. 87.

Wirthe

Ihnen wird das Verborgen der Getränke nur auf eine beschränkte Art gestattet, und das Zulassen der Glücksspiele verboten. S. 8. 9.

Sollen an Sonn, Fest, und halbjährigen Bettagen, nach geendigem Geläute zur Kirche, kein Getränke bey 5 Gfl. Strafe verschenken. S. 64.

Sollen bey 5 Gfl. Strafe dafür sorgen, daß die in ihren Häusern abgesetzten geladenen Gewehre an einem sichern verschlossenen Orte verwahrt werden. S. 177.

2

Wirthe

Wirthshäuser *

Sollen an Sonn- Fest- und halbjährigen Bettagen nach geendigem Geläute zur Kirche, auch während des Gottesdienstes, von den Unterbedienten visitirt werden. S. 64.

Die Wirthshäuser, Krüge und verdächtige Orte auf dem Lande sollen wenigstens dreymal in jedem Monate visitirt werden. S. 236.

Wolle

Die Verordnungen wegen des Verkaufs der Wolle außer Landes werden erneuert. S. 20.

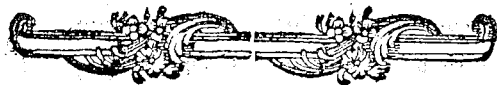
Soll mit feiner Sterbklings- und Lammwolle, Rauf- oder Schlachtwolle und ausgefallener Wolle vermischt werden. S. 14.

Brasemeister

Sind schuldig, das an Wegen liegende verreckte Vieh unentgeltlich zu verscharren. S. 201.

Ziegenbeine

Sollen bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung nicht aus dem Lande gebracht werden. S. 91.



Landes=

Verordnungen

des

Fürstenthums Lippe.

Fünfter Band.

Demgo, mit Meyerschen Schriften, 1810.